Lesefassung der

Ehrenordnung
der Gemeinde Krumstedt

mit folgenden Änderungen:
1. Änderung der Ehrenordnung der Gemeinde Krumstedt vom 06.12.2022

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Krumstedt vom 28.07.2015 wird folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Ehrenordnung regelt Anlässe und Umfang der Gratulationen und Nachrufe der Gemeinde Krumstedt, die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder von ihr bzw. ihm beauftragte Vertreter des Sozialausschusses der Gemeinde an Bürgerinnen und Bürger im Gemeindebezirk der Gemeinde Krumstedt überbracht werden.

§ 2
Anlässe
(geändert durch 1. Änderung der Ehrenordnung der Gemeinde Krumstedt)

(1) Die Gratulationen werden zu folgenden Jubiläen überbracht:

a. <u>Ehejubiläen</u>

Goldene Hochzeit (50 Jahre), Diamantene Hochzeit (60 Jahre) und weitere Ehejubiläen im Abstand von 5 Jahren

b. <u>Altersjubiläen</u>

80., 85. und 90. Geburtstag
ab 90. Geburtstag weitere Geburtstage im jährlichen Abstand

(2) Für den nachstehend aufgeführten Personenkreis werden Beileidsbekundungen in dem in § 3 beschriebenen Umfang übersandt

a. Aktive und ehemalige Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter
b. Aktive und ehemalige Beschäftigte der Gemeinde
c. Aktive und ehemalige Wehrführerinnen bzw. Wehrführer der Gemeinde

§ 3
Umfang

1. Zu den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe a) beschriebenen Ehejubiläen wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder eines Sozialausschussmitgliedes eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von 50,-- € überbracht.
2. Zu den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe b) beschriebenen Altersjubiläen werden die Glückwünsche mit einer Glückwunschkarte und einem Präsent im Wert von 30,-- €

durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder eines Sozialausschussmitgliedes überbracht.

3. Bei dem gesamten unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Personenkreis werden Beileidsbekundungen durch eine Beileidskarte überbracht. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall über das Erfordernis und die Höhe einer finanziellen Spende der Gemeinde.
4. Für aktive Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, aktive Beschäftigte der Gemeinde, aktive und ehemalige Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister sowie aktive und ehemalige Wehrführerinnen bzw. Wehrführer wird der unter Pkt. 3 beschriebene Umfang um eine Kranzspende und einen Nachruf erweitert.
5. Für ehemalige Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter und ehemalige Beschäftigte der Gemeinde wird der unter Pkt. 3 beschriebene Umfang um eine Kranzspende erweitert.
6. Nachrufe der Gemeinde werden durch die Verwaltung des Amtes Mitteldithmarschen in der örtlichen Presse veröffentlicht.

§ 4
Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage ihrer Ausfertigung in Kraft.

Krumstedt, 21.09.20215

Gez. Unterschrift

_____

(Bergfleth)
Bürgermeister